



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS
Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

per E-Mail (pdf+word)

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 13. August 2021

Stellungnahme der Union Schweizer Kurzwellen-Amateure (USKA) im Vernehmlassungsverfahren UVEK 2021/53

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf das diesbezügliche Schreiben vom 26. April 2021 vom UVEK, unterzeichnet von Frau Bundesrätin S. Sommaruga und gestützt auf die auf dem Internet publizierten Vernehmlassungs-Unterlagen, reichen wir Ihnen innert Frist die nachfolgende Stellungnahme unserer Organisation ein.

Freundliche Grüsse

USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

Willi Vollenweider, dipl.El.Ing.ETH
Präsident, HB9AMC
alt Kantonsrat

Bernard Wehrli, dipl.El.Ing.ETH
Vizepräsident, HB9ALH

Chamerstrasse 117, 6300 Zug
vorstand@uska.ch



Stellungnahme der Union Schweizer Kurzwellen-Amateure (USKA) im Vernehmlassungsverfahren UVEK 2021/53

1. Worum geht es?

Die Gewährleistung der Produktesicherheit bedingt eine entsprechende gesetzliche Regelung, die sich auf genau diese Aufgabe fokussiert. Mit mannigfaltigen «Sicherheitszeichen», wie in diversen Staaten gängig. Diesbezüglicher Regulierungs-Bedarf im Bereich des geschäftsmässigen Verkaufs u.a. an «allgemeine Konsumenten» (Verbraucher, «end user») ist von uns grundsätzlich unbestritten.

Wir beklagen aber, dass das aktuelle Schweizer Recht oft wichtige Anspruchsgruppen nicht erkennt, die andere Erwartungen und Ansprüche an die Rahmenbedingungen haben und haben müssen.

Darunter:

1. Technisch und naturwissenschaftlich experimentierende Bürger und Bürgerinnen (wie etwa Maker, Bastler, Schüler/innen, Student/innen, Hacker, technische Arbeitsgruppen und Vereine, ICT-Nachwuchsförderungs-Organisationen, Funkamateure, Hobby-Elektroniker, Jugendcamps, MINT-Interessierte, Nachwuchs-Förderungs-Initiativen, Jugendorganisationen etc)
2. Akteure der Forschung und Entwicklung in Wirtschaft, NGOs, Staat, bei Privaten oder in weiteren Organisationen
3. Bildungswesen sämtlicher Stufen

Diesen Anspruchsgruppen ist gemeinsam, dass sie «Geräte» für ihre Projekte beschaffen und einsetzen (Eigengebrauch), ohne aber als «Konsumenten» im Sinne unbeholfener Laien zu gelten für deren Schutz der Staat angeblich vollumfänglich verantwortlich sei.

Mangelnde Umsicht in Erlassen führt dazu, dass die Zulässigkeit und Verhältnismässigkeit von Handlungen der Zivilgesellschaft durch Behörden anders beurteilt und gehandhabt wird als dies von Politik und Gesellschaft beabsichtigt ist.

Quellen: wir stützen uns auf die Materialien der Vernehmlassung, auf unsere jahrelangen Beobachtungen uns betreffender Regulierungen sowie auf den im Vorfeld mit BFE/UVEK geführten informativen Schriftwechsel 22. Juli/29. Juli 2021.



2. Legitimation

Unser Verband umfasst über dreitausend MINT-interessierte Mitglieder (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik).

Diese beschäftigen sich mit technischen Experimenten im Bereich der Kommunikations-Technologien. Sie üben – bisher durchaus unbehelligt – ihre verfassungsmässigen Bürger-Freiheiten und -Rechte aus, um technische und wissenschaftliche Experimente zwecks ihrer persönlichen Weiterbildung, ihrer beruflichen Entwicklung oder gar zur Vorbereitung von Produkten im Sinne von F&E (R&D) durchzuführen.

Sehr ähnlich, wie diese Freiheiten und Rechte selbstverständlich etwa auch Bildungs-Institutionen, deren Lehrkörper und deren Studierenden sowie Forschern und Entwicklern im allgemeinen zustehen.

Funkamateure sind im weiteren auch als Teil der weltweiten «Citizen Science»-Bewegung zu beurteilen.

Die meisten unserer Mitglieder sind bundesrechtlich geprüfte "Funkamateure" gemäss den Bestimmungen des internationalen Radioreglements der ITU sowie den diesbezüglichen nationalen Bestimmungen. Durch die RED-Richtlinie der EU sind sie von den CE/Konformitäts-Bestimmungen befreit (RED 2014/53/EU Anhang 1, Seite 34 Abs.1). Die RED-Richtlinie wurde durch die Schweiz zwar freiwillig, aber dennoch teilweise rechtswirksam übernommen.

Zahlreiche unserer Mitglieder importieren seit Jahren für ihren Eigengebrauch technisch/wissenschaftlich innovative Gerätschaften und Komponenten aus der ganzen Welt. Notabene sowohl im (engeren) Bereich von «Funkanlagen» als auch im (übergreifenden) Bereich «elektrischer Niederspannungserzeugnisse» im Sinne der NEV.

Bei diesen Importen handelt es sich oft um innovative Prototypen, Vorserien-Erzeugnisse, Kleinstserien, Spezialanfertigungen oder solche von Kleinstfirmen, Forschungs- und Entwicklungs-Institutionen, Clubs und dergleichen. Hard- und/oder Software. Sie verfügen im frühen Stadium (Prototypen, Kleinst- und Vorserien) in der Regel nicht über FCC-, UKCA-, CCC-, EU-, UL-, EAC- oder andere Zertifizierungen, unter anderem weil sie an Fachleute weitergegeben werden.

Funkamateure sind vielfach qualifizierte Fachkräfte als Ingenieure, Physiker, Naturwissenschaftler oder Personen mit EFZ in technischen Berufen. Sie arbeiten oft in Unternehmen, Behörden oder Institutionen der Bildung, Forschung und Entwicklung, wo sich ihre Interessen, Neigungen und Tätigkeiten dann oftmals nicht klar in «beruflich» oder «privat» trennen lassen. Den Interessen dieser Gruppe von Bewohnern unseres Landes wurde leider im erwähnten erläuternden Bericht NEV im Kapitel 3 keine Beachtung geschenkt. Dies obschon diese Gruppen unserer Gesellschaft massgebliche Beiträge zum Wohlstand der Schweizerischen Eidgenossenschaft erbringen. Und durch die vom UVEK beabsichtigten Rechtssetzungen sehr wohl tangiert werden.



Zu unseren Bestrebungen gehören zentral die Gewährleistung der ungehinderten **Experimentier-Freiheit**, und damit auch die Beförderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung ganz besonders auch für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.

Jugendliche haben bekanntlich keine Lobby in Bern.

In diesem Sinn und Geist vertritt unser Verband ideell wohl unzweifelhaft einen wesentlich grösseren Bevölkerungsanteil als es unsere aktuelle Mitgliederanzahl vermuten lassen würde.

3. Wir begrüssen eine klare Formulierung folgender für uns wichtigen Tätigkeiten

3.1. Begriffe «Bereitstellung auf dem Markt» und «Inverkehrbringen» (NEV Art 2 Abs 1 Bst a)

Die Handlungsmuster „Bereitstellung auf dem Markt“ und „Inverkehrbringen“ gelten ausschliesslich „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.

Dies ist für die Rechtsbetroffenen eine ganz wesentliche und verbindliche Aussage. Sie ist übrigens richtig auch im Rechtsverständnis der EU (woher diese Begriffe ja unzweifelhaft stammen) auch wenn sie in anderen Verordnungen des Bundes nicht einheitlich gehandhabt wird.

Vor allem der privat agierende Experimentierer übt in dieser seiner Rolle keine „Geschäftstätigkeit“ aus, ist also vollständig befreit von allen Vorschriften, welche für „Bereitstellung auf dem Markt“, „Inverkehrbringen“ und dergleichen für andere gelten.

(dies gilt auch für Flohmärkte, Ricardo, eBay für Private, Hambörsen, Vereins-Veranstaltungen und dergleichen, wo weder Anbieten noch Weitergeben durch Private eine „Geschäftstätigkeit“ darstellen).

3.2. Handlungsmuster «Importieren» (NEV Art 2 Abs 1 Bst b^{quater})

Wir begrüssen sehr, dass das Importieren elektrischer Geräte (Hardware und Software) aus allen Ländern der Welt zum Eigengebrauch nicht „Bereitstellung auf dem Markt“ ist (Fachkenntnisse etwa als Funkamateur oder Ingenieur spielen dabei keine Rolle).

Ein solcher Importeur/Importeurin gilt auch nicht als „Wirtschaftsakteur“.

Erzeugnisse für den Eigengebrauch werden gemäss Definition nicht „auf dem Markt bereitgestellt“.

Ebensowenig unterliegt das Importieren zum Eigengebrauch irgendwelchen ausländischen „Zertifizierungen“ (FCC, UKCA, CE, EAC, CCC und dergleichen). In bestimmten Fällen allenfalls für das «Betreiben».



4. Wir stellen mit Besorgnis fest

4.1. Marktüberwachungsverordnung der EU 2019/1020

Im «Erläuternden Bericht zur Revision NEV» wird postuliert, dass die Marktüberwachungsverordnung der EU 2019/1020 in der Schweiz «anwendbar» würde.

Dieser Absicht ist entgegenhalten, dass die bisherigen Instrumente der Behörden seit langem ausreichen, um die Produktesicherheit angemessen und verhältnismässig durchzusetzen, wie dies schon sehr früh beispielsweise der Entscheid des BverwG A-5814/2009 vom 24. August 2010 und BGE 2C_754/2010, Urteil vom 1. Februar 2011 in aller Klarheit belegt. Die Notwendigkeit zusätzlichen staatlichen Handelns ist somit nicht gegeben.

Wir teilen im weiteren die Auffassung, dass die EU-Marktüberwachungs-Verordnung nicht Teil des Schweizerischen Rechtsbestandes ist. Schon gar nicht integral. Deren 44 Seiten beanspruchende Ansichten und Aussagen können dem Staatsverständnis unseren Schweizer Bürger und Bürgerinnen so nicht zugemutet werden. Im weiteren wäre eine integrale Übernahme in den Schweizerischen Rechtsbestand auch demokratisch nicht legitimiert, auf gar keinen Fall durch die «Bilateralen Abkommen I» (gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungs-Verfahren).

4.2. Handels-Barrieren

ausgerechnet gegen die globalen Technologie-Führer ?

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates und des Parlaments, dass das in der Argumentation vorliegender Revision zitierte THG (Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse), eben gerade nicht den Aufbau neuer nicht-tarifärer Handelshemmnisse bezweckt, schon gar nicht die einseitige Bevorzugung einzelner Handelspartner gegenüber andern. (Siehe Plural in THG Kapitel 2, Art.4 Abs.2 «Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt»). Dies wird durch das UVEK denn auch im erläuternden Bericht zur NEV-Revision auf Seite 2 ganz oben zugesichert.

Wir machen uns grosse Sorgen, ob die Zielsetzung des THG (Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse), nämlich Handelshemmnisse abzubauen, wirklich unverändert in der vorstehenden Interpretation gültig bleiben wird. Nämlich ohne einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Länder oder Ländergruppen bezüglich nicht-tarifärer Handelshemmnissen. Die derzeitigen Technologie-Führer sind bekanntlich zum grössten Teil nicht in der EU, sondern in anderen Ländern domiziliert: USA, VR China, UK, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland – zunehmend aber auch in sogenannten Schwellenländern.



4.3. Geltung von Richtlinien oder Verordnungen der EU in der Schweiz

Wir stimmen der Haltung des UVEK zu, dass Richtlinien oder Verordnungen der EU niemals integral Teil des Schweizerischen Rechtsbestandes sein können, auch wenn gelegentlich zu beobachten ist, dass einzelne „Ideen“ aus solchen von schweizerischen Stellen so behandelt werden als wären sie Schweizerisches Recht (Fachjargon: auf Schweizerisches Recht „*anwenden*“ – was immer das heissen soll). Hinweise auf EU-Rechtsquellen, die dem Rechts-Laien suggerieren sollen, es handle sich dabei um auch für die Schweiz verbindliches Rechtsgut, sind nicht statthaft. Solche Publikationen sind trotzdem gelegentlich zu beobachten und irritieren den sachkundigen Bürger.

4.4. Verfahrensmängel

Verfahrensmängel sind insbesondere dann zu monieren, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf eine Legiferierung haben. Dies ist hier leider der Fall. So bedauern wir sehr, dass bei dieser Legiferierung die bei rechtssetzenden Erlassen des Bundes vorgeschriebene „Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)“ ignoriert wird. Wir verweisen auszugsweise auf die Richtlinien des Bundesrates vom 6. Dez. 2019, Bundesblatt 2019, Seiten 8519ff. Zitat:«

Prüfpunkte

Bei Rechtsetzungsverfahren sind die folgenden fünf RFA-Prüfpunkte zu untersuchen:

1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
2. Alternative Handlungsoptionen
3. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
4. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
5. Zweckmässigkeit im Vollzug

»Zitat Ende.

Hätte das UVEK diese gesellschaftspolitisch wichtigen Vorgaben befolgt, wäre es ihm bei diesem Prozess unweigerlich aufgefallen, dass es ausser der landläufig „Konsumenten“ (Consumer) genannten Bevölkerungsteils noch andere wichtige Anspruchsgruppen gibt.

Die im „Erläuternden Bericht zur Revision NEV“ in Kapitel 3 „Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft“ wird dieser Interessenlage keine Beachtung geschenkt, was wir sehr bedauern.

Ebenso wäre dem UVEK aufgefallen, dass bezüglich unserem Punkt 4.1 gar keine Notwendigkeit staatlichen Handelns besteht.



4.5. Begriff: Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:

jede natürliche oder juristische Person, die in der Regel gegen Entgelt, über das Internet und auf individuelle Anforderung eines Empfängers eine Dienstleistung erbringt.

Kommentar

Zu „Informationsgesellschaft“: *„Der Begriff Informationsgesellschaft ist nicht starr definiert und wird oft mit dem Begriff der Wissensgesellschaft zusammen – oder gar synonym – verwendet. (...) bezeichnet eine Gesellschaft, die sich in allen Lebensbereichen auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wesentlich stützt“* (Zitat Wikipedia).

Es handelt sich also um einen diffusen soziologischen Begriff, dem die erforderliche Prägnanz, um in einem Gesetzestext rechtsverbindlich eingesetzt zu werden, ganz offensichtlich fehlt.

„Anbieterinnen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ sind ja praktisch sämtliche Web-Präsenzen des Internets, da deren Dienstleistungen ja durch die Web-Benützer aktiv abgeholt/abgerufen und in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wieso hier ein Verkaufs-Angebot, das online erfolgt, von anderen Formen von Angeboten, wie Print (Katalog), telefonisch etc, differenziert wird (NEV Art 23 Abs 6 und Art 25 Abs 5).

Wir machen uns grosse Sorgen, dass wir mit unseren diversen Vereins-Webauftritten unter den Begriff einer „Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ fallen werden und dann einer „Kontrollstelle“ (Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI) unterstehen sollen.

Unserem Vereinszweck entsprechend sind auf unseren Websites vielerlei Hinweise auf Erzeugnisse im Sinn der NEV und deren Anbieter zu finden.

Zug, den 13. August 2021